Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 999.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten April 1826., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 29sten v. M., setze Ich hierdurch fest: daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militairgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militairgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Potsdam, den 2ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Hake und Graf v. Danckelmann.

(No. 1000.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten April 1826., betreffend die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelauschen Kreise.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810. in dem Culm- und Michelauschen Kreise entstanden sind, erkläre Ich, in Verfolg des den Preußischen Provinzial-Ständen ertheilten Landtagsabschiedes vom 17ten August v. J. §. 24., daß die gedachte Gesindeordnung als ein das Allgemeine Landrecht abänderndes und erläuterndes Gesetz durch das Patent vom 9ten November 1816. auch in den Kreisen Culm und Michelau für eingeführt zu erachten ist. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29sten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1826.)

(No. 1001.) Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29sten April 1826.

Nachdem Se. Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8ten Februar d. J., den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller auf die nächstfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre das litterarische Eigenthum der Schriften desselben durch Ertheilung eines Privilegiums innerhalb sämmtlicher Königlichen Staaten dergestalt sicher stellen zu lassen:

daß während des gedachten Zeitraums eine Ausgabe dieser Schriften, deren Verlagsrecht von den Hinterbliebenen des Verfassers rechtmäßig erlangt worden, in hiesigen Landen weder ganz, noch in einzelnen Theilen, nachgedruckt, noch durch Auszüge oder Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem jener Ausgabe wenigstens dem Hauptinhalte nach vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich ziehet;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten April 1826.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann.

(No. 1002.) Publikandum, das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend. Vom 29sten April 1826.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten Februar d. J., der Wittwe und den Kindern des Legationsraths Richter in Bayreuth über dessen sämmtliche Werke ein Privilegium dergestalt zu ertheilen geruhet haben:

daß innerhalb sämmtlicher Königlichen Staaten, während der nächstfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre, weder die im Verlag des Buchhändlers Reimer in Berlin erscheinende Ausgabe sämmtlicher bereits gedruckten Schriften ihres Erblassers, noch der ungedruckte Nachlaß desselben, zum Nachtheil des Buchhändlers, welcher das Verlagsrecht von den Hinterbliebenen des Verfassers rechtmäßig erlangt haben wird, weder

weder ganz noch im Auszuge nachgedruckt, noch durch Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem wenigstens dem Haupt-Inhalte nach der Original-Ausgabe vorzudruckenden Privilegio entgegengehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlagsartikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich ziehet;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29sten April 1826.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann.

(No. 1003.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Mai 1826., betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz.

Nach dem Antrage des Staatsministerii im Berichte vom 30sten v. M., bestimme Ich zur Deklaration der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 15. §. 7., daß es in der Revisions-Instanz bei theilweiser Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse nur in sofern der Ausarbeitung von vier Relationen bedürfe, als die Abänderung selbst ein Objekt von der Höhe der Revisions-Summe betrifft.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1004.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Mai 1826., durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird.

Bei dem mit Meiner Genehmigung durch die Seehandlung eingeleiteten Geschäfte der Verpfändung der auf den Wollmärkten nicht verkäuflichen Wolle, will Ich die Seehandlung ermächtigen, die verpfändete Wolle zur Verfallzeit, ohne Zuziehung der Eigenthümer und ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden, durch eine von ihren Beamten anzustellende Auktion, oder auch nach ihrer Wahl, aus der Hand, durch vereidete Mäkler, da, wo sie lagert, und in dem Zustande, in welchem solche sich alsdann befindet, zu jedem zu erlangenden Preise, ohne Rücksicht auf den Behufs der Beleihung abgeschätzten Werth, veräußern zu dürfen, um sich aus dem Erlös, wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Ich habe übrigens sowohl der Seehandlung, als den Eigenthümern der Wolle, welche beliehen wird, die Stempelfreiheit für alle Verhandlungen, welche das Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäft erforderlich macht, bewilligt. Dem Staatsministerium trage Ich auf, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.